

**Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums
Angewandte Informatik der hessischen Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Frankfurt
University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule
RheinMain**

gültig ab 3. Mai 2017

in der Fassung vom 17. Januar 2018

**Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums
Angewandte Informatik der hessischen Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Frankfurt
University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule
RheinMain**

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 47 S. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), in ihrer jeweiligen Sitzung dieser Satzung zugestimmt, die gemäß § 37 Absatz 5 HHG vom Präsidium der jeweiligen Hochschule beschlossen wurde:

- an der Hochschule Darmstadt in der Senatssitzung vom 24. Januar 2017 beschlossen und vom Präsidium am 28. März 2017 genehmigt;
- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 22. Februar 2017 beschlossen und vom Präsidium am 3. April 2017 genehmigt;
- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 8. Februar 2017 beschlossen und vom Präsidium am 9. Februar 2017 genehmigt;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 7. Februar 2017 beschlossen und vom Präsidium am 14. Februar 2017 genehmigt.

Präambel

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) gründen gemeinsam das hochschulübergreifende Promotionszentrum Angewandte Informatik. Es wird zum 1. November 2017 eingerichtet. Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für diese Fachrichtung und ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird. Hierfür arbeiten die Mitglieder des Promotionszentrums gemäß dessen Promotionsordnung zusammen. Das Promotionsrecht für diese Fachrichtung ist jeder der beteiligten Hochschulen verliehen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz

- (1) Das Promotionszentrum Angewandte Informatik ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen gemäß § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Angewandte Informatik“.
- (3) Das hochschulübergreifende Promotionszentrum ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für die Fachrichtung Angewandte Informatik gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).
- (4) Der Sitz des Zentrums wird vom Beirat des Promotionszentrums einstimmig festgelegt. In der Gründungsphase ist es die Hochschule Darmstadt, die dafür die

Aufgabe der Geschäftsstelle des Promotionszentrums übernimmt. Danach ist die Rotation des Sitzes zwischen den beteiligten Hochschulen beabsichtigt.

(5) Das Geschäftsjahr des Zentrums ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des Promotionszentrums

Aufgabe des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung, soweit nicht andere Einheiten der Partnerhochschulen originär hierfür zuständig sind. Dies umfasst insbesondere:

- die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen;
- die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
- die Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung eines fachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen;
- die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden in dieser Fachrichtung;
- die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Aufgabe der Partnerhochschulen

Aufgabe der Partnerhochschulen ist die Unterstützung des Promotionszentrums und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Doktorandinnen bzw. eines Doktoranden vor Ort. Dies umfasst insbesondere:

- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden sowie die entsprechende Bestätigung für das Annahmegesuch; gleichzeitig können die Doktoranden ebenso die Ressourcen der Partnerhochschulen mitnutzen;
- die Mitwirkung an der Bereitstellung und die lokale Durchführung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
- die Vornahme der Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden;
- die Ermöglichung der Teilnahme am Angebot promotionsbegleitender Studien an den Partnerhochschulen;
- die Mitwirkung an der Entwicklung und die Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
- die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die organisatorische Abwicklung gemäß Promotionsverfahren;
- die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;
- den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades.

Die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden zu einer Partnerhochschule ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Erstbetreuerin bzw. des

Erstbetreuers zu einer der Partnerhochschulen. Im Falle der Betreuung durch ein professorales Mitglied des Promotionszentrums, das einer anderer Hochschule als der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehört, ergibt sich die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden aus der Zugehörigkeit des Zweitbetreuers zu einer der Partnerhochschulen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:
 - Professorinnen bzw. Professoren der am Promotionszentrum beteiligten oder anderer Hochschulen, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche erfüllen und zugelassen wurden. Diese professoralen Mitglieder des Zentrums wählen die Zentrumsleitung gem. § 7 Abs. (1);
 - die mit der Geschäftsstellenführung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partnerhochschule, die die Geschäftsstellenführung des Promotionszentrums innehat;
 - die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Zentrumsleitung die Zulassung entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Promotionszentrums sind:
 - der Mitgliedsrat (§ 6);
 - die Zentrumsleitung (§ 7);
 - der Beirat (§ 8).
- (2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliedsrat

- (1) Die Mitglieder nach § 4 Abs. (1) bilden den Mitgliedsrat. Diesem gehören die Mitglieder gem. erstem Spiegelstrich an, die nicht Mitglieder der Zentrumsleitung sind, sowie jeweils ein Mitglied gem. § 4 Abs. (1) zweiter Spiegelstrich und jeweils ein Mitglied von jeder Partnerhochschule gem. § 4 Abs. (1) dritter Spiegelstrich an. Die Wahl der letztgenannten Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Promotionszentrums sowie der Doktorandinnen und Doktoranden wird von jeder der Partnerhochschulen vorgenommen aus dem Kreis der ihr zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Promotionszentrums sowie der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Mitgliedsrats kann von der Zentrumsleitung oder vom Beirat im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von

- mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Mitgliedsrats sind für alle Mitglieder des Promotionszentrums öffentlich.
 - (4) Die Einladung zur Sitzung des Mitgliedsrats ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliedsratssitzungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
 - (5) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
 - (6) Der Mitgliedsrat berät die Zentrumsleitung und den Beirat bei Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Promotions-zentrums, der Weiterentwicklung der Promotionsordnung und der Sicherung der Qualitätsstandards. Er nimmt den Rechenschaftsbericht und den Wirtschaftsplan entgegen und berät darüber.
 - (7) Über die Sitzung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und vom Mitgliedsrat zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 7 Zentrumsleitung

- (1) Die professoralen Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) erster Spiegelstrich des Zentrums wählen das Leitungsgremien (Zentrumsleitung) aus ihrer Mitte in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Von jeder Partnerhochschule wird ein Mitglied gewählt, das vom jeweiligen Präsidium bestätigt wird. Die professoralen Mitglieder des Zentrums gemäß § 4 Abs. (1) erster Spiegelstrich sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Entscheidungen über die jeweilige Wahl kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, ernennt das Präsidium der jeweiligen Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied der Zentrumsleitung aus der Gruppe der professoralen Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) erster Spiegelstrich.
- (2) Jedes Mitglied der Zentrumsleitung kann als Vertreterin bzw. Vertreter des Promotionszentrums zur lokalen Interessenvertretung und Vernetzung in der eigenen Hochschule von der Zentrumsleitung entsendet werden. Alternativ kann die Zentrumsleitung ein anderes professorales Mitglied des Promotionszentrums mit dieser Aufgabe betrauen.
- (3) Die Leitung des Promotionszentrums kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (5) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Promotionszentrums und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Dabei soll, wenn möglich, berücksichtigt werden, dass diese Funktion zwischen den Partnerhochschulen in der Regel rotierend besetzt wird.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das Promotionszentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.

- (7) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte des Promotionszentrums und setzt mithilfe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Promotionszentrums oder einer mit konkreten Aufgaben betrauten Person die Aufgaben des Promotionszentrums um.
- (8) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere
- die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans für den Betrieb des Zentrums für die Aufstellung des Kostenbedarfs zur Beantragung der finanziellen Mittel oder räumlichen Ressourcen über den Beirat;
 - die Weiterentwicklung der Promotionsordnung;
 - die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts der Partnerhochschulen;
 - die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen; die Zulassung erfolgt im Einvernehmen sowie nach schriftlicher Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst;
 - die Koordination mit dem Promotionsausschuss;
 - die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Promovierende und Mitwirkung an der Realisierung;
 - die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Promotionszentrums;
 - die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
 - die Außendarstellung des Promotionszentrums, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt;
 - die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Mitgliedsrat und dem Beirat des Promotionszentrums;
 - die Kooperation mit der Geschäftsstelle des Promotionszentrums und den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der Partnerhochschulen.
- (9) Die Zentrumsleitung berichtet dem Beirat schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhabenplanungen, die finanzielle und personelle Maßnahmen und Entscheidungen betreffen und/oder von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung sind und räumt dem Beirat eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung gem. § 8 ein.

§ 8 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung der Partnerhochschulen an. Bei Bedarf können die jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekane oder Prodekaninnen bzw. Prodekane aus den einschlägigen Fachbereichen beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er hat grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion und genehmigt den Wirtschaftsplan gem. den Regelungen des Kooperationsvertrags des Zentrums, wobei bei über den Wirtschaftsplan hinausgehenden anfallenden finanziellen oder personellen Bedarfen und Entscheidungen der Beirat entscheidet. Die Zentrumsleitung ist hier an die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats gebunden.

- (3) Bezüglich anderer Maßnahmen und Entscheidungen der Zentrumsleitung mit grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung und Entscheidungen betreffend, insbesondere Entscheidungen zur Strukturplanung und der strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums, besitzt der Beirat ein Vetorecht. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Lösung mit der Zentrumsleitung herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Zentrumsleitung und des Beirats. In diesen Fällen liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Zentrumsleitung und zwei Drittel der Mitglieder des Beirats anwesend sind.
- (4) Der Beirat entscheidet nach der Gründungsphase über den Sitz des Promotionszentrums gem. § 1 Abs. (4).
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung gehört dem Beirat mit beratender Stimme an, ebenso wie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Geschäftsstelle und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden gem. § 6 Abs. (1).

§ 9 Aufgabe der Geschäftsstelle

Die Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Zentrumsleitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses.

§ 10 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Beirats können die Präsidien der Partnerhochschulen einvernehmlich das Zentrum gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Promotionszentrum sollen laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Weiteres regelt die Promotionsordnung.
- (3) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem Zentrum erklären.

§ 11 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- Mittel der Partnerhochschulen;
- für die Aufgaben des Zentrums eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- Spenden.

Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.

§ 12 Beitritt

Ein Beitritt weiterer Hochschulen ist möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft.

[Ort], [Datum]

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident Hochschule Darmstadt

[Ort], [Datum]

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident Frankfurt University of Applied Sciences

[Ort], [Datum]

Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident Hochschule Fulda

[Ort], [Datum]

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident Hochschule RheinMain